



---

GEMEINDE  
INNERTKIRCHEN

Reglement für die  
Spezialfinanzierung  
Schiessanlage äussere  
Urweid

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Zweck	3
Artikel 2, Äufnung der Spezialfinanzierung	3
Artikel 3, Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	3
Artikel 4, Verzinsung	3
Artikel 5, Schlussbestimmungen	3
<b>Auflagezeugnis</b>	<b>4</b>
<b>Publikationsvermerk</b>	<b>4</b>

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.**

Die Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 folgendes

## **REGLEMENT FÜR DIE SPEZIALFINANZIERUNG SCHIESSANLAGE ÄUSSERE URWEID**

### **Artikel 1 – Zweck**

- <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für Reparaturen, Werterhalt und Neuanschaffungen der Schiessanlage äussere Urweid.
- <sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Zusammenarbeitsvertrag mit den Beteiligten Gemeinden festgehalten.
- <sup>3</sup> Die Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

### **Artikel 2 – Äufnung der Spezialfinanzierung**

- <sup>1</sup> Die Äufnung der Spezialfinanzierung erfolgt jährlich.
- <sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden,
  - a) maximal die Höhe der im Zusammenarbeitsvertrag vereinbarten jährlichen Rückstellungen sowie
  - b) zusätzlich Entschädigungen und Beiträge Dritter, welche für Reparaturen, Werterhalt und Neuanschaffungen der Schiessanlage dienen.
- <sup>3</sup> Die Äufnung der Spezialfinanzierung wird auf 80% des GVB-Wertes der Liegenschaft begrenzt.

### **Artikel 3 – Entnahmen aus der Spezialfinanzierung**

- <sup>1</sup> Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Reparaturen, Werterhalt und Neuanschaffungen (Investitionen) der Schiessanlage äussere Urweid.
- <sup>2</sup> Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.

### **Artikel 4 – Verzinsung**

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### **Artikel 5 – Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wird die Spezialfinanzierung aufgehoben, ist der Bestand in die Laufende Rechnung zu überführen.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2014.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN**

Der Präsident: Die Schreiberin:

  
Walter Brog

  
Nicole Steiner

## AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor den Gemeindeversammlungen vom 28. Mai 2014 öffentlich auflag und dass keine Einsprachen eingelangt sind. Die Publikation der Gemeindeversammlungstraktanden erfolgte am Freitag, 25. April 2014 und am Freitag, 2. Mai 2014.

Innertkirchen, 28. Mai 2014

### GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner

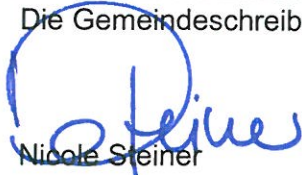
## PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 27. Juni 2014 veröffentlicht worden.

Innertkirchen, 27. Juni 2014

### GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner